KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 648 endg.
Brüssel, den 19.12.1994

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten
für einige Agrar- und Fischereierzeugnisse
mit Ursprung in Norwegen

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. 1986 sind Abkommen zwischen der EWG einerseits und Norwegen andererseits geschlossen worden. Sie wurden vom Rat mit den Beschlüssen 86/557/EWG[1] am 15. September 1986 genehmigt.

2. Am 2. Mai 1992 wurden in Porto ferner das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, ihren Mitgliedstaaten und den Ländern der Europäischen Freihandelszone (EFTA) sowie bilaterale Abkommen über bestimmte Agrarregelungen unterzeichnet.

3. In den Abkommen von 1986, die inhaltlich durch das EWR-Abkommen geändert oder ergänzt wurden, sowie in den gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen unterzeichneten Abkommen hat sich die Gemeinschaft zur Eröffnung von jährlichen Zollkontingenten zu gesenkten Sätzen oder zum Zollsatz Null für bestimmte Agrar- und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen verpflichtet. Diese müssen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember oder für die in Anhang I dieses Vorschlags angegebenen Zeiträume eröffnet werden.

4. Der anliegende Vorschlag beinhaltet die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingentes auf unbestimmte Zeit; aus Gründen der Effizienz und zur Vereinfachung des Inkrafttretens der genannten Maßnahmen ist es angebracht, eine mehrjährige Regelung vorzusehen.

5. Andererseits enthalten die Anpassungen, die sich aus Änderungen der Kombinierten Nomenklatur des TARIC ergeben oder die aus Entscheidungen des Rates oder der Kommission zur Änderung des Volumens oder des Kontingentsatzes resultieren, keine Änderungen in der Substanz; daher wird vorgeschlagen, daß die Kommission durch den Rat bemächtigt wird, das Inkrafttreten dieser Anpassungen regelmäßig und nach Stellungnahme des Zollkodexausschusses vorzunehmen.

6. Wie im Falle der übrigen Gemeinschaftszollkontingente sieht dieser Vorschlag nicht die Aufteilung der Kontingentsmengen auf die Mitgliedstaaten, sondern die Möglichkeit vor, daß jeder Mitgliedstaat auf die Kontingentsmenge jeweils die Mengen zieht, die für die Deckung der festgestellten tatsächlichen Einfuhren erforderlich sind.

[1] ABl Nr. L 328 vom 22.11.1986

Vorschlag für eine VERORDNUNG (EG) DES RATES vom zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Agrar- und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Gemeinschaft und Norwegen ist ein Abkommen in Form eines Notenwechsels geschlossen und mit dem Beschluß 86/557/EWG[2] genehmigt worden.

Dieses Abkommen ist durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie durch die mit dem Beschluß 93/737/EG[3] genehmigten bilateralen Abkommen in Form von Briefwechseln über bestimmte Vereinbarungen für den Sektor Landwirtschaft mit Norwegen geändert und ergänzt worden.

In diesem Abkommen hat sich die Gemeinschaft unter bestimmten Bedingungen zur Eröffnung von jährlichen Gemeinschaftszollkontingenten zu gesenkten Zollsätzen oder zum Zollsatz Null für einige Agrar- und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in diesem Land verpflichtet. Diese Zollkontingente sind somit zu eröffnen, wobei gegebenenfalls etwa vorgesehene Zulassungsbedingungen präzisiert werden. Aus Vereinfachungsgründen ist vorzusehen, daß notwendige Ergänzungen und technische Anpassungen der vorliegenden Verordnung, die sich aus Änderungen der Kombinierten Nomenklatur des TARIC ergeben oder die aus Entscheidungen des Rates oder der Kommission zur Änderung des Volumens oder des Kontingentssatzes resultieren, durch die Kommission nach Stellungnahme des Zollkodexausschusses vorgenommen werden können.

Das in dem vorgenannten Abkommen vorgeschene Gemeinschaftszollkontingent geht über einen unbestimmten Zeitraum; darum ist es aus Gründen der Effizienz und zur Vereinfachung des Inkraftsetzens der genannten Maßnahmen angebracht, diese Verordnung auf einer mehrjährigen Grundlage anzuwenden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle betroffenen Marktteilnehmer der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden, dies während der gesamten Gültigkeitsdauer des Abkommens EWG-Norwegen.

Es obliegt der Gemeinschaft, in Ausführung ihrer internationalen Verpflichtungen über die Eröffnung von Zollkontingenten zu beschließen. Es ist jedoch nichts dagegen einzuwenden, im Interesse einer wirksamen gemeinsamen Verwaltung dieser Zollkontingente vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus den Kontingenten ziehen können. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember bzw. für die in Anhang I angegebenen Zeiten werden die Einfuhrzölle für die in dieser Verordnung bezeichneten Waren im Rahmen der jeweils angegebenen Gemeinschaftszollkontingente ausgesetzt oder auf die angegebene Höhe gesenkt.

2. Die Zollkontingente gelten nur dann für die Einfuhren der in Anhang I bezeichneten Waren mit den laufenden Nummern 09.0703 und 09.0711, wenn der gemäß Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur[4] von den Mitgliedstaaten festgesetzte Frei-Grenze-Preis mindestens dem für die betroffenen Waren oder Warenkategorien gegebenenfalls geltenden gemeinschaftlichen Referenzpreis entspricht. Für die Berechnung des Referenzpreises sind folgende Koeffizienten anwendbar:

- Heringe, ganz: 1
- Heringslappen: 2,32
- Heringsstücke: 1;96.

3. Das Protokoll über die Begriffsbestimmung für Ursprungserzeugnisse sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zu den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits findet Anwendung.

[2] ABl. Nr. L 328 vom 22.11.1986, S. 76

[3] ABl. Nr. L 346 vom 31.12.1993, S. 17

[4] ABl. Nr. L 388 vom 31.12.1992, S. 1., Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1891/93 (ABl. Nr. L 172 vom 15.7.1993, S. 1)

Artikel 2

Die Zollkontingente nach Artikel 1 werden von der Kommission verwaltet, die alle für ihre wirksame Verwaltung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen kann.

Artikel 3

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine unter diese Verordnung fallende Ware enthält, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge auf das Kontingent vor.

Die Ziehungsanträge sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann die Anmeldungen angenommen wurden, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats die Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben, soweit die Restmenge ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie so bald wie möglich auf das entsprechende Kontingent zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als die verfügbare Restmenge des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 5

(1) Die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung, und zwar insbesondere

a) die Änderungen und technischen Anpassungen, soweit sie aufgrund von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur oder der Taric-Codes erforderlich sind,

(b) Die erforderlichen Anpassungen des Umfangs, der Jahreszeiten und der Zollsätze des Zollkontingents, die sich aus Entscheidungen des Rates ergeben

werden nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 erlassen.

Artikel 6

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 247 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (1) eingesetzten Ausschuß für den Zollkodex unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes :

(1) ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1

Artikel 8

Diese Verordnung tritt an dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften folgenden Tag in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995 und während der gesamten Gültigkeitsdauer des Abkommens.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

Lfd. Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (Tonnen)	Kontingentszollsatz (%)
09.0701	ex 1504 20 10 ex 1504 30 19 ex 1516 10 90	Fette und Öle von Fischen und Meeressäugetieren, andere als Walfette und -öle, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	1 000	8,5
	0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Fischmehl genießbar:		
		– Fische, getrocknet, auch gesalzen jedoch nicht geräuchert:		
	0305 51	– – Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus):		
09.0703	ex 0305 51 90	– – – getrocknet und gesalzen:		
		– ausgenommen Kabeljau der Art Gadus macrocephalus		
	0305 59	– – andere:	13 250	0
		– – – Fische der Art Boreogadus saida:		
	0305 59 19	– – – – getrocknet und gesalzen		
		vom 1. 4. bis 31. 12.		
		Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern zubereitet:		
	ex 1604 13 90	– – – andere:		
		– – – – Sardinellen und Sprotten, ausgenommen Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren		
		– – – – andere:		
	1604 19 92	– – – – – Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus)	400	5,8
09.0711	ex 1604 19 93	– – – – – Köhler (Pollachius virens), ausgenommen geräucherter Köhler		
	1604 19 94	– – – – – Seehechte (Merluccius-, Urophycis-Arten)		
	1604 19 95	– – – – – Pazifischer Pollak (Theragra chalcogramma) und Pollachius pollachius		
	1604 19 98	– – – – – andere		
	ex 1604 20 90	Andere Fische als Heringe und geräucherter Köhler		
		– andere als Makrelen		
		– Makrelen (scomber australasicus)		10
09.0751	ex 0704 10 10	Blumenkohl, frisch oder gekühlt, vom 1. 8. bis 31. 10.	2 000	0
09.0753	ex 0704 90 90	Broccoli, frisch oder gekühlt, vom 1. 7. bis 31. 10.	1 000	0
09.0755	ex 0704 90 90	Chinakohl, frisch oder gekühlt, vom 1. 7. bis 28. 2.	3 000	0
09.0757	08092051 08092059 08092061 08092069 ex 08092071 ex 08092079	Frische Kirschen, vom 16. 7. bis 31. 8.	600	0
09.0759	ex 08094030 ex 08094040 ex 08094090	Frische Pflaumen, vom 1. 9. bis 15. 10.	600	0
09.0761	ex 0810 10 10	Frische Erdbeeren, vom 15. 7. bis 31. 7.	750	0
09.0762	ex 0810 10 90	Frische Erdbeeren, vom 1. 8. bis 15. 9.	750	0

ANHANG II

TARIC-CODES

Lfd. Nummer	KN-Code	Taric-Code
09.0701	ex 1504 20 10	1504 20 10*90
	ex 1504 30 19	1504 30 19*90
	ex 1516 10 90	1516 10 90*11
09.0703	ex 0305 51 90	0305 51 90*10
		*20
	ex 1604 13 90	1604 13 90*91
		*99
09.0711	ex 1604 19 93	1604 19 93*90
	ex 1604 20 90	1604 20 90*30
		*40
		*90
09.0751	ex 0704 10 10	0704 10 10*30
09.0753	ex 0704 90 90	0704 90 90*13
09.0755	ex 0704 90 90	0704 90 90*92
		*94
		*97
09.0757	ex 08092071	08092071*10
	ex 08092079	08092079*11
		08092079*19
09.0759	ex 08094030	08094030*51
		52
	ex 08094040	53
	ex 08094090	54
		55
		56
		08094040*20
		08094090*50
09.0761	ex 0809 10 10	0810 10 10*60
		*80
09.0762	ex 0810 10 90	0810 10 90*12
		*14

FINANZBOGEN

1. Haushaltslinie : Kapitel 12 Artikel 120

2. Rechtsgrundlage : Artikel 113 EG-Vertrag

3. Bezeichnung der zolltariflichen Maßnahme : Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Agrar- und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen.

4. Ziel : Einhaltung der Verpflichtungen der Gemeinschaft

5. Berechnungsart :

Warenbezeichnung	Menge	Preis in ECU/ Einheit	normaler Zollsatz (%)	Kontingents-zollsatz (%)	Mindereinnahmen in ECU
Blumenkohl	2 000 T	1 201 ECU/T	17 %	0	408.340
Broccoli	1 000 T	1 201 ECU/T	17 %	0	204.170
Chinakohl	3 000 T	782 ECU/T	15 %	0	351.900
Frische Kirschen	600 T	859 ECU/T	15 %	0	77.310
Frische Pflaumen	600 T	617 ECU/T	Durchschn. 11,5 %	0	42.573
Frische Erdbeeren	750 T	1 950 ECU/T	16 %	0	234.000
Frische Erdbeeren	750 T	1 858 ECU/T	14 %	0	204.750
Öle und Fette von Meerestieren	1 000 T	594 ECU/T	17 %	8,5	50.490
Kabeljau und Fische der Art Boreogadus saida	13 250 T	5 074 ECU/T	13 %	0	8.739.965
Fische, zubereitet und haltbar gemacht	400 T	4 224 ECU/T	20 %	0	168.960
					10.865.618

Durchschnittlicher jährlicher Einnahmeverlust : 10.865.618 ECU.

9

ISSN 0254-1467

KOM(94) 648 endg.

DOKUMENTE

DE **11 03 02**

Katalognummer : CB-CO-94-676-DE-C

ISBN 92-77-83995-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg